

Informationsbericht an den Kontrollausschuss

(Projektprüfungen 1. Quartal 2016)

GZ.: StRH –20802/2016

Graz, 09. Mai 2016

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gegenstand und Umfang der Prüfung anlässlich einer Projektkontrolle	6
1.1. Auftrag und Prüfungsziel	6
2. Durchgeführte Projektkontrollen	8
2.1. Schulausbauprogramm: Neubau VS Algersdorf, Ausbau VS Peter Rosegger und Ausbau VS Viktor Kaplan	8
2.1.1. Prüfauftrag	8
2.1.2. Eckdaten der Projekte	8
2.1.3. Zusammenfassende Stellungnahme	9
2.2. Begleitmaßnahmen Murkraftwerk Graz, inkl. zentraler Speicherkanal und Grünraumgestaltung (Abschnitt Hortgasse bis Radetzkybrücke)	11
2.2.1. Prüfauftrag	11
2.2.2. Eckdaten der Projekte	11
2.2.3. Zusammenfassende Stellungnahme	14
3. Begonnene Projekte im 1. Quartal 2016	18
4. Statusbericht SAPRO Grazer Bäche - Kostensteigerung Andritzbach-Rückhaltebecken Stattegg	19
5. Abgeschlossene Projekte	21
5.1. Hautsammlerentlastungskanal (HSEK) im Bereich Murkraftwerk Gössendorf Bauabschnitt 70	21
5.1.1. Projektgenehmigung	21
5.1.2. Endabrechnung	22
5.1.3. Feststellungen zur Endabrechnung	22
5.2. BA156 – Hydraulische Sanierung Mischwasserkanalisation Hilmteich	22
5.2.1. Projektgenehmigung	22
5.2.2. Endabrechnung	23
5.2.3. Feststellungen zur Endabrechnung	23

Prüfen und Beraten für Graz

24

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BA	Bauabschnitt
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
d.h.	das heißt
EMSR	Elektro-, Mess-, Steuer- u. Regelungstechnik
GBG	Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH
gem.	gemäß
GO	Geschäftsordnung
GR	Gemeinderat
GZ	Geschäftszahl
HGS-WW	Holding Graz Services-Wasserkraft
HSEK	Hauptsammlerentlastungskanal
inkl.	inklusive
KW	Kraftwerk
max.	maximal
MKG	Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH
MKW	Murkraftwerk
MKWG	Murkraftwerk Graz
NMS	Neue Mittelschule
Nr.	Nummer
OW	Oberwasser
rd.	rund
RHB	Rückhaltebecken
SAPRO	Sachprogramm
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
UW	Unterwasser
VS	Volksschule
z.B.	zum Beispiel
ZSK	zentraler Speicherkanal

1. Gegenstand und Umfang der Prüfung anlässlich einer Projektkontrolle

1.1. Auftrag und Prüfungsziel

Gem. § 98 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz (Projektkontrolle) sowie § 6 Abs. 1 GO-StRH sind für die Projektkontrolle folgende Prüfungsziele vorgegeben:

1. Prüfung des Projektes auf Zweckmäßigkeit (Bedarfsprüfung),
2. Prüfung der Sollkosten und Folgekosten,
3. weiters prüft der StRH auch die geplante Finanzierung.

Der Stadtrechnungshof hat dabei die Projektunterlagen im Sinne der in § 2 Abs. 2 GO-StRH festgelegten Grundsätze auf

- a. rechnerische Richtigkeit,
- b. Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie
- c. Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu prüfen und binnen drei Monaten dem/der zuständigen Stadtsenatsreferenten/in zu berichten.

Gem. Präsidialerlass Nr. 17/2002 – „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“ besteht die Möglichkeit eines zweistufigen Beschlussverfahrens.

- Im ersten Teil der Projektkontrolle wird eine vorgezogene Bedarfsprüfung durch den StRH durchgeführt und im Fall eines GR-Beschlusses werden Finanzmittel für eine detailliertere Planungsphase freigegeben.
- Im zweiten Teil der Projektkontrolle werden Sollkosten- und Folgekostenberechnungen sowie die geplante Finanzierung des Projektes im Rahmen der Projektkontrolle durch den StRH geprüft.

Zitat Präsidialerlass Nr. 17/2002 – „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“:

Präsidialerlass Nr. 17

Projektgenehmigungen für Investitionsprojekte sind erst dann dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn eine Begründung des Bedarfs, eine nachvollziehbare Sollkosten- und Folgekostenberechnung und konkrete Aussagen über die Finanzierung vorliegen. Erforderlichenfalls ist ein zweistufiges Beschlussverfahren zu wählen und als erste Stufe ein Projektplanungsbeschluss zu erwirken.

Der Stadtrechnungshof hat die gemäß § 6 seiner Geschäftsordnung der Projektkontrolle unterliegenden Investitionsprojekte auf Erforderlichkeit und Umfang sowie auf Sollkosten und Folgekosten zu prüfen und binnen 3 Monaten dem/der antragstellenden StadtsenatsreferentIn zu berichten. Auf einen entsprechenden Fristvorlauf ist daher zu achten.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2001 ist im Motivenbericht des Projektgenehmigungsantrages darzustellen, ob eine Stellungnahme des Stadtrechnungshofes vorliegt, und wenn nicht, eine entsprechende Begründung für die fehlende Stellungnahme aufzunehmen.

2. Durchgeführte Projektkontrollen

2.1. Schulausbauprogramm: Neubau VS Algersdorf, Ausbau VS Peter Rosegger und Ausbau VS Viktor Kaplan

2.1.1. Prüfauftrag

Die Prüfanträge des für die Schulausbauprojekte zuständigen Stadtsenatsreferenten langten am 27. August 2015 im Stadtrechnungshof ein.

2.1.2. Eckdaten der Projekte

Detailliertere Informationen mit Darstellungen hinsichtlich Lageplänen, Einreichplänen usw. wird auf die jeweiligen Prüfberichte auf der [Homepage des Stadtrechnungshofes](#) verwiesen.

- **Neubau VS Algersdorf**

Gemäß den vorgelegten Projektunterlagen wurden beim Projekt „Ausbau Bildungscampus Algersdorf“ Anschaffungskosten in Höhe von rd. 13,92 Millionen Euro brutto veranschlagt. Geplant wurde die Neuerrichtung einer achtklassigen Volksschule zuzüglich vier Klassen (d.h. max. 100 Schülerinnen und Schüler) als „Internationale Klassen“ mit verstärktem Englischunterricht im Sinne einer internationalen bilingualen Volksschule, inkl. Sonderunterrichtsräumen, Verwaltungsräumen, einem Normturnsaal mit Nebenräumen sowie Räumlichkeiten für die Ganztageschule für den gesamten Schulcampus Algersdorf. Je nach Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen könnte das Objekt mittel- bis langfristig auf 16 Klassen erweitert werden.

Die erste Phase des Gesamtprojektes sollte in den Jahren 2015 und 2016, d.h. bis zum Schulbeginn 2016/2017 umgesetzt werden.

- **Ausbau VS Peter Rosegger**

Gemäß den vorgelegten Projektunterlagen wurden beim Projekt „Ausbau VS Peter Rosegger“ Anschaffungskosten inkl. Einrichtung in Höhe von rd. 3,7 Millionen Euro brutto veranschlagt. Auf Grund der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung und der Nichterweiterbarkeit benachbarter Standorte sollte die Volksschule um insgesamt vier Klassen, d.h. von einer 12-klassigen auf eine 16-klassige Volksschule erweitert werden. Gleichzeitig sollte es zu einer Neuorganisation durch die Behebung derzeitiger Defizite im Bereich von Gruppen-, Sonderunterrichts- und Lehrer- bzw. Lehrerinnenräumen sowie zum Ausbau der Tagesbetreuung kommen. Durch die Errichtung eines Liftes konnte zukünftig auch die Barrierefreiheit der VS Peter Rosegger gewährleistet werden.

Das Gesamtprojekt sollte in den Jahren 2015 und 2016, d.h. bis zum Schulbeginn 2016/2017 umgesetzt werden.

- **Ausbau VS Viktor Kaplan**

Gemäß den vorgelegten Projektunterlagen wurden beim Projekt „Ausbau VS Viktor Kaplan“ Anschaffungskosten inkl. Einrichtung in Höhe von rd. 3,5 Millionen Euro brutto veranschlagt. Auf Grund der Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung und der Nichterweiterbarkeit benachbarter Standorte sollte die Volksschule um insgesamt vier Klassen, d.h. von einer 12-klassigen auf eine 16-klassige Volksschule erweitert werden. Gleichzeitig sollte es zu einer Neuorganisation, d.h. zu einer Entflechtung von der NMS kommen. Zum Zeitpunkt der Projektkontrolle wurden drei Klassen und ein Gruppenraum für die Nachmittagsbetreuung im Bereich der NMS benutzt. Durch die Errichtung eines Liftes konnte zukünftig auch die Barrierefreiheit der VS Viktor Kaplan bzw. auch der NMS gewährleistet werden.

Gegenstand des aktuellen Projektes war als 1. Baustufe die Erweiterung der VS Viktor Kaplan inkl. der notwendigen Infrastruktur. In einer 2. Baustufe, diese war nicht Gegenstand des aktuellen Projektes, sollte für die NMS Andritz eine für NMS taugliche Normturnhalle errichtet werden.

Die 1. Baustufe sollte in den Jahren 2015 und 2016, d.h. bis zum Schulbeginn 2016/2017 umgesetzt werden.

2.1.3. Zusammenfassende Stellungnahme

Der Stadtrechnungshof stellte bei den gegenständlichen Projekten fest, dass der gemäß §98 Abs. 3 und 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz vorgesehene Ablauf betreffend die Projektkontrolle von prüfpflichtigen Projekten vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht eingehalten wurde.

Aussagekräftige Unterlagen hinsichtlich Sollkosten- bzw. Folgekostenberechnungen wurden dem Stadtrechnungshof erst verspätet und nach bereits erfolgtem Baubeginn übermittelt.

Stellungnahme zum Bedarf

Zur Bedarfsprüfung wurde vom Stadtrechnungshof darauf hingewiesen, dass dieser zum geplanten Schulausbauprogramm bereits im September 2014 einen entsprechenden Prüfbericht vorgelegt hatte. Dieser beschäftigte sich mit dem Gesamtprojekt bzw. der Entwicklung der zukünftigen Schülerinnen- und Schülerzahlen in der Landeshauptstadt Graz (siehe dazu „[Bedarfsprüfung Schulausbauprogramm der Stadt Graz](#)“, GZ: StRH – 024126/2014).

Die vorliegenden Projekte waren Bestandteil, der anlässlich der Prüfung des

„Schulausbauprogramms 2014 bis 2018“ vorgelegten Projektliste.

Stellungnahme zu den Sollkostenberechnungen

Da sich die Projekte zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof bereits in Umsetzung befanden, beruhten die mit Stand Dezember 2015 vorgelegten Sollkostenberechnungen zum größten Teil auf vorliegenden Ausschreibungsergebnissen. Der Ausschreibungsgrad der einzelnen Projekte zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof lag im Dezember 2015 zwischen 60 und 90%.

Fest zu stellen war, dass die aktuellen Kostenprognosen im Rahmen der anlässlich der Projektgenehmigung veranschlagten Sollkostenberechnungen lagen. Auf Grund des hohen Grades an Ausschreibungsergebnissen war mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die anlässlich der Projektgenehmigungen veranschlagten Kosten eingehalten würden.

Stellungnahme zu den Folgekostenberechnungen

Aktuelle Folgekostenberechnungen lagen dem Stadtrechnungshof nur für die VS Peter Rosegger und VS Viktor Kaplan vor. Zur VS Algersdorf wurde dem Stadtrechnungshof keine aktuelle Folgekostenberechnung vorgelegt.

Stellungnahme zur geplanten Finanzierung

Die Finanzierung sollte über eine 100%ige Subventionierung durch die Stadt nach Ist-Abrechnung an die GBG erfolgen.

Auf die generell angespannte Finanzlage der Stadt Graz sowie auf das Erfordernis, Investitionsvorhaben auf das absolut notwendige Mindestmaß, z.B. Investitionen nur auf Grund gesetzlicher Vorgaben zu beschränken, wurde vom Stadtrechnungshof hingewiesen.

2.2. Begleitmaßnahmen Murkraftwerk Graz, inkl. zentraler Speicherkanal und Grünraumgestaltung (Abschnitt Hortgasse bis Radetzkybrücke)

2.2.1. Prüfauftrag

Der Prüfantrag des, für das Projekt zuständigen Stadtsenatsreferenten langte am 30. November 2015 per Email im Stadtrechnungshof ein.

2.2.2. Eckdaten der Projekte

Gemäß den von der HGS-WW bzw. der Stadtbaudirektion vorgelegten Unterlagen waren für den weiteren Ausbau des ZSK von der Hortgasse (Anschluss an den bereits bestehenden ZSK Richtung Süden) bis zur Radetzkybrücke und für die Grünraumgestaltung gemäß Masterplan Mur Graz-Mitte rd. 64,25 Millionen Euro veranschlagt. Darin enthalten waren u.a. die Errichtung von ca. 5,20 km Speicherkanal entlang der Mur, sieben Mur-Querungen, d.h. Anschlüsse von bestehenden Entlastungsbauwerken vom rechten Murufer und zehn Anschlüsse von bestehenden Entlastungsbauwerken vom linken Murufer sowie von fünf größeren Bauwerken (Kaskadenbauwerke) und einem Spülbauwerk zur Bewirtschaftung des ZSK.

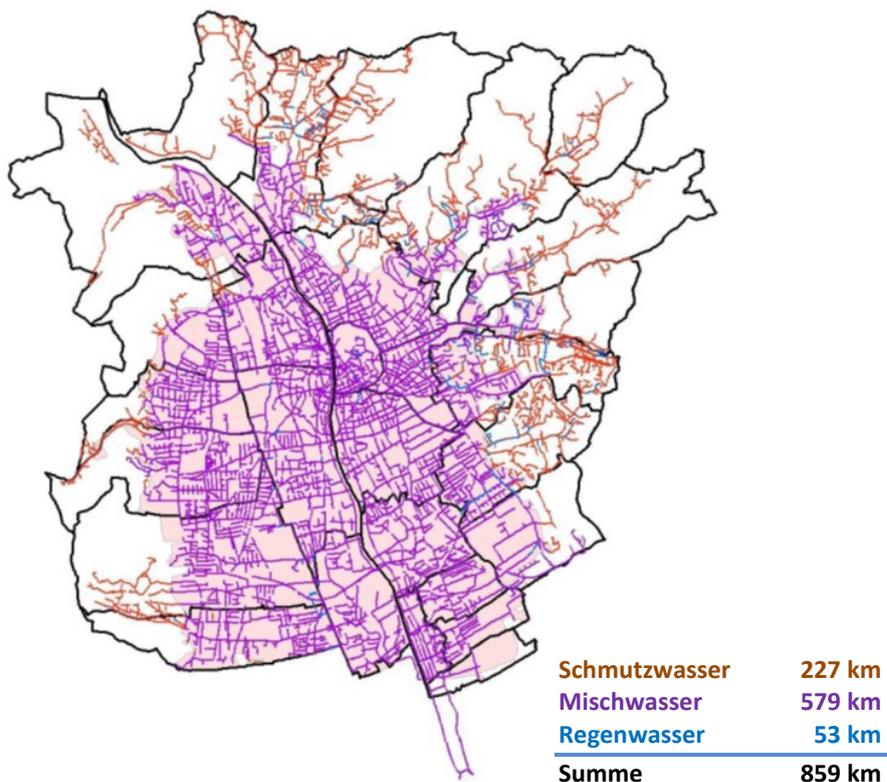


Abbildung: Grazer Kanalnetz, Stand 2015
Quelle: HGS-WW

• Lageplan und Beispiel für ein Querprofil des ZSK



Abbildung: Lageplan ZSK – BA72, 1. bis 3. Bauabschnitt
 Quelle: HGS-WW, Ergänzungen StRH

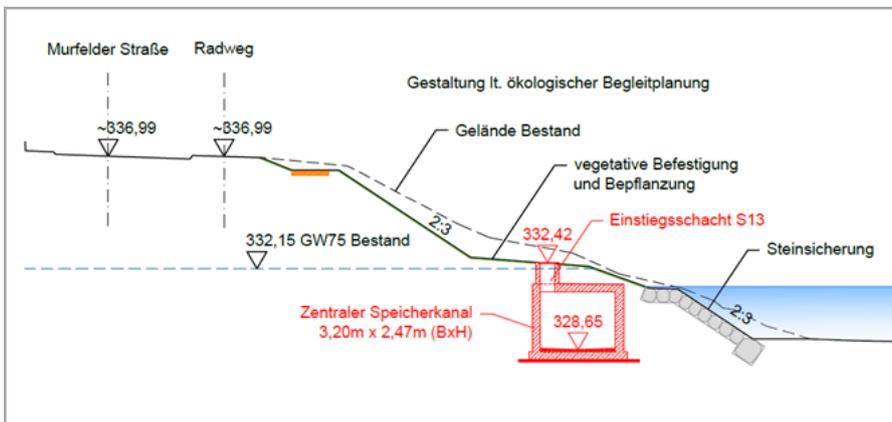


Abbildung: Querprofil im Bereich BA71 (Hortgasse bis MKWG)
 Quelle: HGS-WW

• Grünraumgestaltung Masterplan Mur Graz Mitte



Beispiel Rast- und Aussichtspunkte
Sitzstufen und Balkone im Nahbereich der Wohnbauten



Bestand flussabwärts Schönaubücke



Rast- und Aussichtsplattform Augarten
Ein Abstecher in die Baumkronen



Wasserspiegelanhebung MQ ca. 3,3m
Anlage lokaler Rast- und Aussichtsplätze

Abbildung: Grünraumgestaltung Bereich Augarten bzw. Schönaubücke
Quelle: [Masterplan Mur Graz-Mitte \(freiland Umweltconsulting ZT GmbH\)](#)

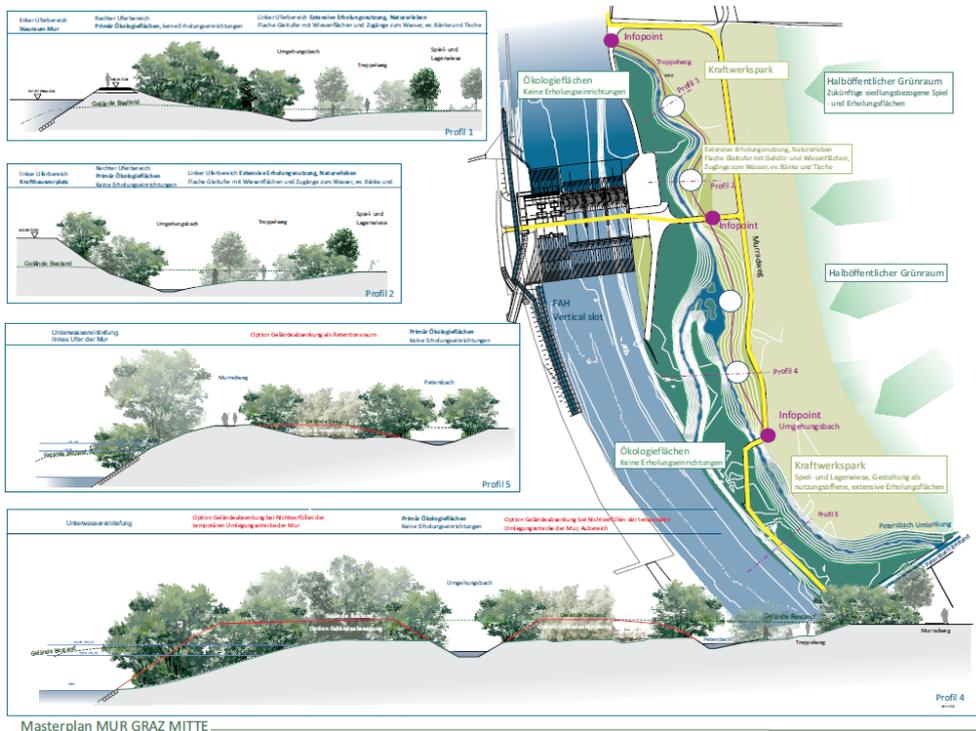


Abbildung: Grünraumgestaltung Bereich Murkraftwerk - Olympiawiese
Quelle: [Masterplan Mur Graz-Mitte \(freiland Umweltconsulting ZT GmbH\)](#)

2.2.3. Zusammenfassende Stellungnahme

Stellungnahme zum Bedarf

Auslöser für den weiteren aktuellen Ausbau des ZSK war die Errichtung einer Wasserkraftanlage nördlich der Puntigamer Brücke durch die Murkraftwerk Graz Errichtungs- und BetriebsgmbH (in weiterer Folge MKG). Durch die Errichtung dieser Wasserkraftanlage und den daraus resultierenden Aufstau der Mur sollten unmittelbar neun betroffene Mischwasserentlastungsbauwerke des städtischen Kanalnetzes umgebaut werden (ZSK-BA72). Weitere fünf Entlastungen befanden sich im Unterwasser¹ (ZSK-BA71) sowie drei Entlastungen im Bereich der oberwasserseitigen Wasserspiegel-Anhebung (ZSK-BA73).

Zweck eines ZSK war es, das durch Regenereignisse verdünnte Mischwasser nicht mehr wie bisher unbehandelt in die Mur abzuleiten, sondern zwischenzeitlich zu speichern und anschließend kontrolliert über die Kläranlage der Landeshauptstadt Graz in Gössendorf abzarbeiten und somit die Umwelt zu schonen. Das Ergebnis der Studien und Variantenuntersuchungen sprach für einen zentralen Speicherkanal mit einer Länge im Endausbau von rd. 10,5 km und einem Speichervolumen von rd. 100.000 m³.

Im Zuge der geplanten Errichtung der Wasserkraftanlage nördlich der Puntigamer Brücke musste die MKG, wie bereits oben ausgeführt, einen Entlastungskanal für insgesamt neun Mischwasserentlastungen errichten, um das Kanalnetz der Stadt Graz durch Rückstauereignisse nicht negativ zu beeinflussen. Die HGS-WW wollte, wie bereits das Kanalbauamt im Zuge der Errichtung des Murkraftwerks Gössendorf, die Errichtung dieses Mischwasserableitungskanals als Gelegenheit nützen und einen weiteren Bauabschnitt des geplanten ZSK, mit einer Gesamtlänge von rd. 5,2 km errichten.

Zur rechtlichen Verpflichtung für die Errichtung eines Speicherkanals befragt, wurde dem Stadtrechnungshof seitens der HGS-WW, wie schon vom ehemaligen Kanalbauamt der Stadt Graz mitgeteilt, dass es eine indirekte rechtliche Verpflichtung über die Wasserrechtsbehörden, auf Grund des definierten Standes der Technik gab, demzufolge zukünftig Maßnahmen zur Reduktion des Schmutzfrachtaustrages in die Gewässer gesetzt werden müssten.

¹ Oberwasser und Unterwasser sind Begriffe aus dem Wasserbau, wenn sich auf beiden Seiten eines Bauwerks Wasser befindet, beispielsweise an einem Wehr, Wasserkraftwerk oder einer Schleuse. Die Differenz zwischen Ober- und Unterwasser wird als Fallhöhe bezeichnet. (Quelle: [Wikipedia](#)) Unterwasser ist dabei das nach dem Bauwerk (in Fließrichtung) befindliche Wasser.

Die hydraulischen Studien und Variantenuntersuchungen zum ZSK wurden vom Stadtrechnungshof nicht im Detail überprüft und wurden so zur Kenntnis genommen. Die Errichtung eines zentralen Speicherkanals erschien dem Stadtrechnungshof im Hinblick einer dem Stand der Technik anzupassenden Mischwasserbewirtschaftung und einer damit verbundenen Schonung der Umwelt der Landeshauptstadt Graz nachvollziehbar und plausibel.

Die Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar, da durch die verpflichtende Errichtung eines Mischwasserableitungskanals durch die MKG als Ersatz für die zurzeit bestehenden Mischwasserentlastungen, einerseits eine Kostenbeteiligung durch die MKG möglich war und andererseits Synergien im Bauablauf genutzt werden konnten.

Sollte der Mischwasserableitungskanal der MKG nicht zeitgleich durch die HGS-WW zum geplanten Zentralen Speicherkanal für eine zukünftige ökologische Mischwasserbewirtschaftung im Raum Graz ausgebaut werden, wäre diese Trassenvariante im Einflussbereich des MKWG in Zukunft verloren. Außerdem wäre mit höheren Kosten zu rechnen, allein schon aus dem Entfall der Kostenbeteiligung der MKG an der Errichtung des ZSK.

Stellungnahme zu den Sollkostenberechnungen

Von der Holding Graz Services –Wasserwirtschaft und der Stadtbaudirektion wurden, für die Errichtung eines zentralen Speicherkanals von der Hortgasse bis zur Radetzkybrücke sowie die nachfolgenden Maßnahmen der Grünraumgestaltung, Sollkostenberechnungen in Höhe von rd. 64,25 Millionen Euro vorgelegt.

- **Sollkostenberechnungen ZSK**

Die Systematik der Kostenermittlung war für den Stadtrechnungshof plausibel und nachvollziehbar. Die Ermittlung und Übernahme der Mittelwerte der für die Kostenschätzung herangezogenen wesentlichen Leistungspositionen zeigte keine wesentlichen Auffälligkeiten. Eine detaillierte Überprüfung der Massenberechnung der einzelnen wesentlichen Leistungspositionen durch den Stadtrechnungshof wurde nicht durchgeführt. Rechnerisch zeigte die Kostenermittlung, die als Excel-Tabelle vorlag, keine Auffälligkeiten.

Bei der Kostenschätzung ging man davon aus, dass keine wesentlichen unvorhergesehenen Ereignisse auftreten würden. Der Anteil für Unvorhergesehenes wurde aus Sicht des Stadtrechnungshofes im oberen Bereich angesetzt. Begründet wurde dies u.a. mit der zum Großteil im

direkten Fließbereich der Mur situierten und abzuwickelnden Baustelle und auch mit der hohen Komplexität der durchzuführenden Arbeiten und der damit verbundenen technischen Herausforderungen.

- **Sollkostenberechnungen Grünraumgestaltung**

Dem Stadtrechnungshof lag die, dem noch abzuschließenden Kooperationsvertrag zu Grunde gelegte Grobkostenschätzung inkl. Masterplan Mur Graz Mitte, mit Stand 10/2012 vor. Von der Stadtbaudirektion wurden die Grobkosten valorisiert. Die aktuellen Werte sollten auch Gegenstand des noch abzuschließenden Kooperationsvertrages sein, ebenso wie eine Deckelung des Kostenbeitrages der Stadt Graz auf den aktuell ermittelten Wert.

Eine Detailprüfung der Grobkostenschätzung wurde vom Stadtrechnungshof nicht durchgeführt. Auf Grund des geplanten Kooperationsvertrages, bei dem die Grobkostenschätzung für die Grünraumplanung einen integrierenden Bestandteil bilden sollte, mussten sich die Detailplanungen an diesem Kostenrahmen orientieren.

Stellungnahme zu den Folgekostenberechnungen

Folgekostenberechnungen wurden nur für den Bereich des ZSK vorgelegt. Im Bereich des Grünraums wurden keinerlei derartige Berechnungen durchgeführt.

Die vorgelegten Folgekostenberechnungen (Betriebskosten) im Bereich des ZSK basierten auf Erfahrungswerten von in der Vergangenheit bereits errichteten, vergleichbaren Projekten bzw. auf Erfahrungswerten bereits notwendiger Wartungen an betrieblichen Anlagen, d.h. vor allem Erfahrungswerte aus der Errichtung des HSEK-BA70.

Gemäß vorgelegter Kostenaufstellung wurden von den HGS-WW Folgekosten im Ausmaß von rd. 520.000 Euro p.a. veranschlagt.

Der Stadtrechnungshof prüfte die einzelnen Ansätze und prognostizierten Werte nicht im Detail und nahm die vorgelegten Ansätze der Folgekostenberechnungen zur Kenntnis.

Stellungnahme zur geplanten Finanzierung

Gemäß den Ausführungen der Finanzdirektion im vorliegenden Gemeinderatsbericht (Stand 11. Februar 2016) wurde, im Falle einer Beschlussfassung des Projektes durch den Gemeinderat, auf eine Schuldenausweitung in Höhe der vorgelegten Projektkosten hingewiesen, soweit nicht Fördermittel insbesondere von Bund und Land bzw. zusätzliche

Bedarfszuweisungen lukriert werden könnten.

Da dem Stadtrechnungshof zum gegenständlichen Projekt gemäß Punkt „VII.-Projekttausch“ der Beschlüsse zu den Budgets der außerordentlichen Gebarung der Jahre 2015 und 2016² ebenfalls keinerlei kompensierenden Einsparungen bzw. Streichungen anderer Projekte im Haus Graz vorlagen, musste der Hinweis der Schuldenausweitung durch die Finanzdirektion bestätigt werden.

Auf die generell angespannte Finanzlage der Stadt Graz sowie auf das Erfordernis, Investitionsvorhaben auf das absolut notwendige Mindestmaß, z.B. Investitionen nur auf Grund gesetzlicher Vorgaben zu beschränken, sei an dieser Stelle hingewiesen.

² Link zu [Beschlüsse zum Budget 2015](#) und
Link zu [Beschlüsse zum Budget 2016](#)

3. Begonnene Projekte im 1. Quartal 2016

Bei den „Bauprojekten“ erfolgte im 1. Quartal 2016 keine „Spatenstiche“. Bezüglich der „Sonstigen Projekte“ hat das Projekt „Streetwork und Kontaktladen“ über den Zeitraum 2016 bis 2018 per 1. Jänner 2016 begonnen.

4. Statusbericht SAPRO Grazer Bäche - Kostensteigerung Andritzbach- Rückhaltebecken Stattegg

Die Kostenentwicklung seit der Projektgenehmigung aus dem Jahre 2009 bezüglich des Projektes Andritzbach-Rückhaltebecken Stattegg war aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich (Daten Prüfbericht StRH, GZ.: StRH - 002048/2014) bzw. Email von der Fachabteilung vom 18. April 2016):

	Gesamt 2009	Anteil Stadt 2009	Gesamt 2011	Anteil Stadt 2011	Gesamt 2014	Anteil Stadt 2014	Gesamt 2016	Anteil Stadt 2016
Andritzbach - RHB Stattegg, Kostenschätzung in Euro	4.250.000	1.490.000	7.000.000	1.029.000	7.463.500	1.260.850	10.800.000	1.588.000
Kostensteigerung gegenüber 2009	---	---	64,7%	---	75,6%	---	154,1%	---
Kostensteigerung gegenüber 2011	---	---	---	---	6,6%	---	54,3%	---
Anteil Stadt Graz in %	---	35,1%	---	14,7%	---	16,9%	---	14,7%

Festzustellen war, dass wie schon anlässlich der Prüfung des Stadtrechnungshofes im Jahr 2014 (GZ.: StRH – 002048/2014) festgestellt wurde, die ursprüngliche Kostenschätzung aus dem Jahr 2009 offensichtlich nicht den tatsächlichen Umfang der im Endeffekt durchgeführten Maßnahmen umfasste und auch die Zahlen des Jahres 2014, bekannt gegeben anlässlich der Prüfung des Stadtrechnungshofes, nicht hielten. Die Kostenaufstellungen zum gegenständlichen Projekt kamen lt. Fachabteilung immer von externen Fachleuten bzw. Fachabteilungen, wie z.B. der WLIV (Forsttechnischer Dienst für Wildbach und Lawinenverbauung).

Die Gründe für die Kostensteigerung von über 50% seit 2011 waren zusammengefasst hauptsächlich auf eine mangelhafte, d.h. offensichtlich nicht alle notwendigen Maßnahmen umfassende Basiskostenschätzung, weiters auf Massenmehrungen, auf Projektänderungen und auf anlässlich der Projektgenehmigung nicht berücksichtigte Indexsteigerungen zurückzuführen. Eine extreme Entwicklung ergab sich, wie bereits festgestellt, beim Vergleich der Kostenprognose 2016 mit der Projektgenehmigung von 2009 (Steigerung: +154%)

Da für die Stadt Graz das Einzelprojekt Andritzbach - Rückhaltebecken Stattegg in einer Gesamtprojektgenehmigung aus dem Jahr 2009 inkludiert war, lag die Gesamtkostensteigerung für den Kostenanteil der Stadt Graz im Vergleich zur Gesamtprojektgenehmigung aus dem Jahr 2009 unter dem Schwellenwert von 10% für eine §7-Prüfung des Stadtrechnungshofes.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes waren die für das Gesamtprojekt SAPRO Bäche genehmigten finanziellen Mittel für die Umsetzung der noch ausstehenden Teilprojekte nicht mehr ausreichend. Bei Beibehaltung des ursprünglichen Ausbauplanes wäre daher dem Gemeinderat eine entsprechende Projektkostenerhöhung vorzulegen. Eine weitere Möglichkeit bestünde darin,

einen endgültigen Abschluss der bereits realisierten Projekte (vor allem hinsichtlich ausstehender Endabrechnungen) herbeizuführen und für die noch offenen Teilprojekte jeweils eigenständige Projektgenehmigungen einzuholen.

5. Abgeschlossene Projekte

5.1. Hauptsammlerentlastungskanal (HSEK) im Bereich Murkraftwerk Gössendorf Bauabschnitt 70

5.1.1. Projektgenehmigung

Projektgenehmigung:	25. Juni 2009
Kostenanteil Haus Graz:	8.900.000 Euro
Gesamtkosten	8.900.000 Euro

Stellungnahme StRH: Juni 2009

Bauzeit:

HSEK Hauptbauwerk:

Baubeginn: Oktober 2009
Bauende: 01.01.2013 (Übernahme in das öffentliche Kanalnetz)

Anschluss ARA:

Baubeginn: 12.09.2011
Bauende: 18.05.2012 (Übernahme in das öffentliche Kanalnetz)

Maschinelle Ausrüstung und EMSR:

Baubeginn: März 2011
Bauende: Juni 2013
Abnahme: 22.10.2013

Optimierungsmaßnahmen:

Baubeginn: Ende 2014
Bauende: Mitte 2016

Projektbeschreibung:

Der HSEK diene zur Mischwasserbewirtschaftung des Kanalnetzes der Stadt Graz, d.h. es wurde für die Zukunft Speichervolumen geschaffen, um einen geregelten Zufluss des anfallenden Mischwassers zur Kläranlage der Stadt Graz zu gewährleisten. Die Überprüfungen des ehemaligen Kanalbauamtes und der TU-Graz ergaben, dass für die Stadt Graz die Errichtung von rd. 100.000 m³ Speicher-raum erforderlich war, in welchem Mischwasser gespeichert und anschließend kontrolliert zur Kläranlage weiter geleitet werden könne. Der BA70 stellte den

ersten Bauabschnitt des zentralen Speicherkanals dar und erstreckte sich über rd. 3km von der Hortgasse bis zur Kläranlage Gössendorf und lag im Bereich des Mur-Kraftwerkes Gössendorf.

5.1.2. Endabrechnung

Das Projekt wurde abgeschlossen und eine Endabrechnung (Schlussbericht) dem Stadtrechnungshof von der Holding Graz im Februar 2016 vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wurden 100.000 Euro für mögliche Optimierungsmaßnahmen zurückbehalten. Auf Grundlage der Projektgenehmigung von 8.900.000 Euro betragen die abgerechneten Projektkosten 6.688.800,05 Euro. Addiert man zu den bis dato abgerechneten Projektkosten die reservierten 100.000 Euro für mögliche Optimierungsmaßnahmen hinzu (6.788.800,05 Euro) würden die genehmigten Projektgesamtkosten um 2.111.199,95 Euro (23,72%) unterschritten werden.

5.1.3. Feststellungen zur Endabrechnung

Die Einsparungen ergaben sich im Wesentlichen auf Grund der guten Ausschreibungsergebnisse betreffend die Baumeisterarbeiten.

Die Endabrechnung (Schlussbericht) der Holding Graz war zahlenmäßig mit der Buchhaltung (SAP) abstimmbaar.

5.2. BA156 – Hydraulische Sanierung Mischwasserkanalisation Hilmteich

5.2.1. Projektgenehmigung

Projektgenehmigung:	27. Februar 2014
Kostenanteil Haus Graz:	2.200.000 Euro (100% der Gesamtsumme)
Gesamtkosten:	2.200.000 Euro
Stellungnahme StRH:	Februar 2014

Bauzeit:

Baubeginn:	16.06.2014
Funktionsfähigkeit:	17.12.2014 (Übernahme in das öffentliche Kanalnetz)
Gesamtfertigstellung:	Sommer 2015

Projektbeschreibung:

Im Bereich Hilmteich bestand eine Engstelle im städtischen Kanalsystem, die häufig zu Mischwasserentlastungen in den nahegelegenen Kroisbach und zu

Rückstau im Kanal führte. Durch den geplanten Mischwasserstauraumkanal sollte es, was die Ausleitung an anfallenden Mischwässern in den Kroisbach betraf, zu einer Anpassung an den Stand der Technik und nur mehr bei einem 2-jährigen Regenereignis (statistischer Wert) zu einer Mischwasserentlastung in den Kroisbach kommen.

Der BA156 umfasste folgende wesentliche Bauteile:

- Errichtung eines Mischwasserstauraumkanals mit einer Länge von rd. 210m, einem Innenquerschnitt von 2,0m x 2,0m und einem Fassungsvermögen von rd. 700m³ Mischwasser.
- Umbau bzw. Errichtung eines neuen Entlastungsbauwerkes (B11). Eine Entlastung von Mischwässern sollte beim B11 zukünftig nicht mehr in den Kroisbach sondern nur mehr in den Mischwasserstauraumkanal erfolgen.
- Errichtung eines Schotterfanges mit rd. 13m³ Fassungsvermögen im Bereich des Entlastungsbauwerkes B11.
- Umbau bzw. Errichtung eines neuen Entlastungsbauwerkes (B10). Eine Entlastung von Mischwässern in den Kroisbach sollte beim B10 nur mehr anlässlich eines 2-jährigen Regenereignisses (statistischer Wert) erfolgen.
- Errichtung eines neuen Auslaufkanals für den Hilmteich als Ei-Profil 700mm/1050mm mit einer Länge von rd. 95m.
- Errichtung von rd. 27m Schmutzwasserkanal DN250 als Anschlussmöglichkeit von zwei, noch nicht am öffentlichen Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaften im Bereich der Schubertstraße.

5.2.2. Endabrechnung

Das Projekt wurde abgeschlossen und eine Endabrechnung (Schlussbericht) dem Stadtrechnungshof von der Holding Graz im Februar 2016 vorgelegt. Auf Grundlage der Projektgenehmigung von 2.200.000 Euro betragen die Projektgesamtkosten 1.259.516,51 Euro. Die genehmigten Projektgesamtkosten wurden somit um 940.483,49 Euro (42,75%) unterschritten.

5.2.3. Feststellungen zur Endabrechnung

Die massive Kostenunterschreitung war durch sehr günstige Angebotspreise auf Grund der gemeinsamen Ausschreibung mit den Holding Graz Linien (Synergieeffekte) geprägt.

Die Endabrechnung (Schlussbericht) der Holding Graz war zahlenmäßig mit der Buchhaltung (SAP) abstimmbare.

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

	Signiert von	Windhaber Hans-Georg
	Zertifikat	CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-05-12T08:07:50+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.